

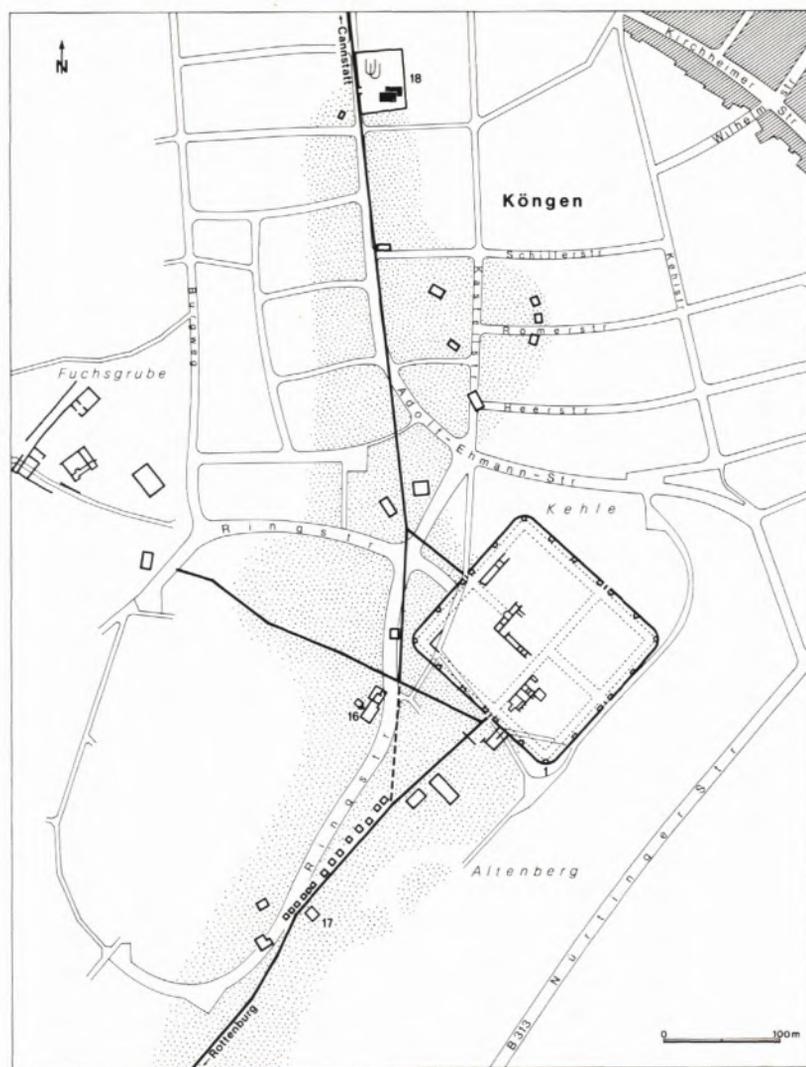
# Hartwig Zürn: Das Verwaltungsgericht entscheidet . . .

## Zum Kastell Köngen

Seit geraumer Zeit beschäftigt Grinario, das römische Kastell Köngen, nicht nur Archäologen, Denkmalpfleger, Heimatfreunde und die Gemeinde Köngen, sondern auch die Gerichte. Was geht hier vor?

Als vor rund fünfzehn Jahren, am 20. November 1961, in Köngen auf einer Gemeinderatssitzung die Bebauung der Fluren „Burg“ und „Ob dem Altenberg“, auf denen das Kastell einschließlich des zugehörigen Vicus liegt, debattiert wurde, vertrat die Denkmalpflege den Standpunkt, wenigstens das eigentliche Kastellgelände sollte von der Bebauung ausgespart werden. Das Denkmalamt hatte dafür berechnigte Gründe, war doch das Kastell Köngen – durch seine markante Lage ein Mu-

sterbeispiel par excellence – das einzige am gesamten Neckarlimes, das noch nicht überbaut war und von dem noch der römische Name bekannt ist. Das Kastell Köngen war ein wichtiger Punkt in der Gesamtplanung des Denkmalamtes, aus der römischen Geschichte des Landes einige hervorragende Objekte sicherzustellen. Zu diesen Punkten gehören unter anderem auch das Kastell Welzheim am obergermanischen Limes und das Kastell Buch bei Aalen am rätischen Limes, beide durch einen archäologischen Wanderweg miteinander verbunden. Dank der Einsicht der Gemeinde Welzheim und des Landkreises Ostalbkreis (damals Aalen) ist es gelungen, beide Kastelle zu erhalten.



### 1 KASTELL UND LAGERDORF KÖNGEN.

Das Kastell Köngen wurde um 85 n. Chr. gegründet und war mit den gleichzeitig angelegten Neckarkastellen durch eine Straße, den sogenannten Neckarlimes, verbunden. Die Besatzung des Kastells, ein gemischter Verband aus Infanterie und Kavallerie, hatte den Anschluß des Neckarlimes an den Alblimes zu überwachen. Von der Kastellhöhe aus konnten Neckar- und Lautertal weithin eingesehen werden. Diese Funktion des Kastells ging auf das ehemalige Lagerdorf über, als die Kastellbesatzung wahrscheinlich um 150 n. Chr. nach Lorch verlegt wurde. Das Dorf entwickelte sich aufgrund seiner günstigen Verkehrslage an der Verbindungsstraße vom Rhein zur Donau zu einer blühenden Siedlung, die verwaltungsmäßig zum Gau von Rottenburg gehörte.

Bereits 1783/84 wurde in Köngen zum erstenmal gegraben, wobei die Straßen nach Cannstatt und Rottenburg und eine dritte Straße in nordwestlicher Richtung festgestellt wurden. An zahlreichen Stellen wurden Gebäude des Lagerdorfes und der späteren Siedlung angeschnitten. 1843/44 und 1882 fanden weitere Ausgrabungen statt. 1885 wurde das Kastell entdeckt, in dem dann 1896 im Auftrag der Reichslimeskommission archäologische Untersuchungen vorgenommen wurden. Die von Esslinger Altertumsfreunden 1886/87 begonnene Rekonstruktion der südlichen Lagerecke wurde 1911 vom Schwäbischen Albverein abgeschlossen.

Heute ist das Kastell Köngen das einzige nicht überbaute Kastell des Neckarlimes.



2 DIE RESTAURIERTE SÜDECKE DES RÖMISCHEN KASTELLS KÖNGEN.

In der Angelegenheit Köngen unterstützte das Regierungspräsidium Stuttgart die Bemühungen des Denkmalamtes und lehnte einen inzwischen eingereichten Flächennutzungsplan, soweit er das Kastellgelände für die Überbauung vorsah, ab. Ein von der Gemeinde daraufhin veranlaßter Entscheid des Verwaltungsgerichtes Stuttgart vom 16. April 1970 gab der Gemeinde Köngen zunächst recht.

Das Urteil basierte auf dem Bundesbaugesetz (ein Denkmalschutzgesetz gab es damals noch nicht), und das Verwaltungsgericht war der Ansicht, daß das Regierungspräsidium zu Unrecht die denkmalpflegerischen Interessen als „öffentliche Belange“ im Sinne des § 1 Abs. 4 und 5 dieses Gesetzes gewertet habe. Leider war das Denkmalamt zu der Verhandlung nicht geladen.

Das Regierungspräsidium legte gegen den Entscheid Berufung ein. Daraufhin fand eine erneute Verhandlung, am 22. März 1973 vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, statt. Das Gericht machte sich die Mühe, die Situation des römischen Kastells im Gelände selbst zu überprüfen. Diesmal war auch die Denkmalpflege zur Verhandlung geladen. Der Verwaltungsgerichtshof stimmte den Argumenten der Denkmalpflege zu und hob das Urteil des Verwaltungsgerichtes Stuttgart vom 16. April 1970 auf.

Das Urteil der Mannheimer Richter ist sehr ausführlich begründet und deswegen von grundsätzlicher Bedeutung. Besonders die Interpretation des Begriffes „kulturelles Bedürfnis“ macht es für die Denkmalpflege gewichtig. Bemerkenswert ist auch, daß sich das Urteil ebenfalls nur auf das Bundesbaugesetz stützt.

Aus dem Urteil sei folgender Absatz zitiert: „Das Interesse der Öffentlichkeit, das Kastellgelände und die im Boden verborgenen Überreste des ehemaligen römischen Lagers für (heimat-)geschichtliche und archäolo-

gische Zwecke zu erhalten, gehört im Sinne des § 1 Abs. 4 S. 1 Bundesbaugesetz zu den kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung, nach denen sich die Bauleitpläne kraft gesetzlicher Vorschrift zu richten haben. Der Begriff der ‚kulturellen Bedürfnisse‘ umfaßt nicht nur das Interesse der Bevölkerung an kulturellen Einrichtungen (Anlagen für kulturelle Zwecke), wie sie dem menschlichen Wohnen oder den Städten im ganzen zugeordnet zu sein pflegen (Schulen, Büchereien, Museen, Theater), sondern nach Auffassung des Senats auch das Interesse daran, bestimmte Flächen ihrer (heimat-)geschichtlichen und archäologischen Bedeutung wegen von Bebauung freizuhalten.“

Und weiter heißt es in dem Urteil: „Gegenüber diesen besonders gewichtigen kulturellen Bedürfnissen hat der öffentliche Belang, das Kastellgelände für eine Wohnfläche zu gewinnen, ein ganz erheblich geringeres Gewicht.“

Eine Revision an das Bundesverwaltungsgericht war nicht zugelassen, lediglich die Nichtzulassung der Revision konnte angefochten werden. Dies geschah auch durch die Gemeinde Köngen, wurde aber durch das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluß vom 3. Juli 1973 zurückgewiesen.

Mit Verfügung vom 6. August 1974 ordnete das Regierungspräsidium Stuttgart die Eintragung des Kastells in das Denkmalsbuch an aufgrund des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg § 12. Gegen die Eintragung erhob nun die Gemeinde nebst weiteren Grundbesitzern im Bereich des Kastells Köngen Anfechtungsklage. Über diese wurde am 17. Dezember 1975 wiederum vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart verhandelt. Auch jetzt überzeugte sich das Gericht im Gelände des Kastells selbst von der Situation, und das Denkmalamt war zur Verhandlung geladen.

Die Gemeinde Köngen und die anderen Kläger brachten vor, es handle sich bei dem Kastell nicht um ein Kulturdenkmal. Die Aussagen der Denkmalpflege, daß im Bereich des ehemaligen Kastells noch dessen Reste im Boden lägen, wurden angezweifelt und als Spekulation und Vermutung bezeichnet. Es fehle die Voraussetzung, daß ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung vorliege, die eine Eintragung in das Denkmalsbuch rechtfertige. Auch sei anzuzweifeln, daß es sich hier um ein Denkmal von „öffentlichem Interesse“ handle, eine Frage, die bereits durch den Verwaltungsgerichtshof Mannheim im Urteil vom 22. März 1973 positiv für das Kastell entschieden worden war.

Das Verwaltungsgericht entschied: „Die Eintragung des ehemaligen Römerkastells ‚Grinario‘ in das Denkmalsbuch ist rechtskräftig“, ferner: „Das ehemalige Römerkastell ‚Grinario‘ ist ein Kulturdenkmal im Sinne von § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz“. In den Erläuterungen, die das Stuttgarter Verwaltungsgericht zu seinem Urteil abgab, wurde festgestellt: „Es kann keinem Zweifel unterliegen und ist nach den vorliegenden Veröffentlichungen offenkundig, daß in dem vom Regierungspräsidium festgelegten Schutzbereich Überreste des Kastells im Boden vorhanden sind.“ Damit ist für das Gericht die Voraussetzung gegeben, daß das Kastell als „einheitliches Kulturdenkmal“ anzusehen ist. Im Boden liegende Denkmäler sind dadurch eindeutig solchen über dem Boden vor dem Gesetz gleichgestellt, eine gerade für die Bodendenkmalpflege äußerst wichtige Feststellung, da in der Öffentlichkeit vielfach nur das als Denkmal akzeptiert wird, von dem man oberirdisch noch Reste sieht.

Das von den Klägern bestrittene „öffentliche Interesse“ wird vom Verwaltungsgericht erneut bestätigt: „Im vorliegenden Falle besteht an der Erhaltung der Überreste des Römerkastells ‚Grinario‘ aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse.“ Das Gericht befaßt sich ausführlich zunächst mit den „wissenschaftlichen Gründen“, die für die Erhaltung des Kastells sprechen. Seitens der Kläger wurde eingewandt, es sollten jetzt eben Grabungen stattfinden, dann könne das Gelände für die Bebauung freigegeben werden. Dazu stellt das Gericht fest: „Daß in absehbarer Zeit auch tatsächlich neue Grabungen stattfinden sollen oder können, ist nach Auffassung der Kammer nicht erforderlich. Der Zeitpunkt der Erforschung muß dem Ermessen der Denkmalschutzbehörden überlassen bleiben.“

Äußerst gewichtig sind die Feststellungen des Gerichts zu der Frage, ob auch aus heimatgeschichtlichen Gründen an der Erhaltung des Kastells ein öffentliches Interesse besteht. Die Erläuterungen, die das Gericht dazu gibt, erscheinen uns so wesentlich, daß der ganze Absatz im Urteil wiedergegeben sei: „Jedenfalls kommt den Überresten eines Römerkastells diese Bedeutung zu, denn an sie kann das historische Bewußtsein der Bevölkerung eines bestimmten Gebietes (‚Heimat‘) für eine bestimmte geschichtliche Epoche dieses Gebietes anknüpfen. Unerheblich ist dabei, daß — wie hier — originale Überreste des Kastells derzeit nicht sichtbar sind. Es genügt die Kenntnis, daß bestimmte Überreste im Boden vorhanden sind, aus denen Lage und Form des Kastells abzulesen sind. Es kommt schließlich auch nicht darauf an, ob und in welchem Maße diese Kenntnis bei der ‚einheimischen‘ Bevölkerung verbreitet ist oder gefördert wird. Entscheidend ist, daß die Kenntnis der in

Köngen an Ort und Stelle vorhandenen Überreste — zusammen mit der landschaftlichen Situation, der vom Schwäbischen Albverein 1911 rekonstruierten Kastellsüdecke und ‚beweglichen‘ Funden — der Bevölkerung einen Begriff der Römerzeit in Württemberg geben können“.

Aufgrund weiterer ausführlicher Begründungen kommt das Gericht zu dem Schluß: „Die Überreste des Kastells ‚Grinario‘ sind ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung im Sinne von § 12 Denkmalschutzgesetz“, ferner: „Den relativ unversehrten Überresten des Kastells Köngen kommt damit die Bedeutung eines seltenen Forschungsobjektes und Lehrbeispiels zu.“

In einem Schlußabsatz kommt das Gericht noch auf die Pflichten der Denkmalschutzbehörden zu sprechen. Es heißt hier: „Ob ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung in das Denkmalsbuch eingetragen wird, steht nicht im Ermessen der Denkmalschutzbehörden. Nach Wortlaut und Zweck der Vorschriften über die Eintragung . . . handelt es sich vielmehr bei der Eintragung bzw. bei der die Eintragung anordnenden Verfügung um eine Amtshandlung, zu der das Regierungspräsidium als höhere Denkmalschutzbehörde . . . bei Vorliegen der Voraussetzungen verpflichtet ist. Für eine Abwägung widerstreitender öffentlicher und privater Interessen ist daher bei der Entscheidung über die Eintragung kein Raum.“

Gerade diese Feststellung des Gerichts scheint von ganz entscheidender Bedeutung, denn sie weist das Denkmalamt und die Denkmalschutzbehörden klar und deutlich auf ihre Pflichten hin. Das Denkmalamt hat ganz allein die Interessen des Denkmals zu vertreten, und wenn festgestellt ist, daß es sich um ein Denkmal nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes handelt, hat es alles zu tun, um dieses zu schützen, und ist dazu nach Gesetz verpflichtet. Die Eintragung eines Denkmals ist nicht davon abhängig, ob private Interessen der Eintragung entgegenstehen. Wenn aber ein als Denkmal festgestelltes Objekt aus irgendwelchen gewichtigen Gründen trotzdem geopfert werden soll, so kann es niemals Aufgabe des Denkmalamtes sein, sich gegen das Denkmal zu entscheiden, sondern es liegt in der Verantwortung der Denkmalschutzbehörden, meist des Regierungspräsidiums als höherer Denkmalschutzbehörde, nach sorgfältigster Abwägung aller Gründe eine Entscheidung für oder gegen das Denkmal zu treffen.

Die Denkmalpflege ist für diese Entscheidungen und Äußerungen der Gerichte sehr dankbar, denn durch sie werden viele Unklarheiten, die immer noch in der Öffentlichkeit bestehen, beseitigt. Die Köngener Urteile haben somit weit über das Kastell hinaus, das der Anlaß war, für die Denkmalpflege grundsätzliche Bedeutung.

*Dr. Hartwig Zürn  
LDA · Bodendenkmalpflege  
Schillerplatz 1  
7000 Stuttgart 1*